

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk am 22. Oktober 2014, um 20.00 Uhr, in den Räumen des Schützenheimes in der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, Standort Tolk

Anwesend sind:

Bürgermeister	Andreas Thiessen
Gemeindevertreter/innen	Holger Böttcher Lars Witt Peter Schröer Günther Hansen Finn-Rune Böttcher Gerd Reetz Anja Bütow (ab 20.30 Uhr, TOP 3)
entschuldigt fehlen	Martina Will Michael Krause This Kalbus
Gäste:	Architekt Frank Bertram, bis TOP 2
vom Amt Südangeln:	Joachim Kock als Protokollführer
Presse:	Heidi Schultz, shz
Beginn der Sitzung:	20:00 Uhr
Ende der Sitzung:	21.30 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Arbeiten zur Erweiterung der Kindertagesstätte Tolk
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschüsse
5. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
6. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln (Anlage)
8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendberholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
9. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln
10. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“

11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
12. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
13. Verschiedenes

Bürgermeister Andreas Thiessen eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter/-innen, die Zuhörer/innen sowie die weiteren anwesenden Personen. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Punkt 1 Einwohnerfragestunde

Ulrike Hansen-Weitkamp, Geschäftsführerin Mode Max Hansen, 18 Angestellte, überreicht einen Antrag auf Sonntagsöffnung und erläutert diesen ausführlich. Die Gemeindevertretung nimmt den Antrag zur Kenntnis, signalisiert Unterstützung und wird die gesetzlichen Möglichkeiten durch die Amtsverwaltung prüfen lassen. Eventuelle Planungen sollen im Rahmen der Terminabsprachen aller Vereine abgestimmt werden.

Punkt 2 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Arbeiten zur Erweiterung der Kindertagesstätte Tolk

Nach der Überprüfung der Ausschreibungsergebnisse der Gewerke 1 – 6 liegen die Auftragssummen über den Summen der Kostenschätzung (Mehrkosten = 25.344,31 € brutto). Aus diesem Grunde ist ein erneuter Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Architekt Frank Bertram erläutert die Vergabevorschläge und beantwortet Fragen der Gemeindevertreter.

Beschluss

Die Gemeinde Tolk beschließt die Auftragsvergabe für

- LV 1 – Herrichten Gelände, Tiefbau- und Rohbauarbeiten, Außenanlagen und Fliesenarbeiten an Firma Kersten mit einer Brutto-Angebotssumme von 56.456,34 €.
- LV 2 – Holzbauarbeiten und Trockenbauarbeiten an Firma Boysen mit einer Brutto-Angebotssumme von 63.778,88 €.
- LV 3 - Dackdeckerarbeiten und Metallbauarbeiten Fassade an Firma Eissing mit einer Brutto-Angebotssumme von 41.050,84 €
- LV 4 – Fenster/Außentüren und Innentüren an Firma Wilhelmsen mit einer Brutto-Angebotssumme von 43.635,62 €.
- LV 5 – Estricharbeiten und Bodenbeläge an Firma Schnack mit einer Brutto-Angebotssumme von 9.770,67 €.
- LV 6 – Malerarbeiten an Firma Matthiesen mit einer Brutto-Angebotssumme von 7.635,07 €.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Andreas Thiessen berichtet unter anderem wie folgt:

- Termin bei der KVSH am 10.10.2014 zur ärztlichen Versorgung auf dem Land
- Nachnutzungskonzept in Tolk für die Jugendfeuerwehren Böklund und Tolk sowie der VHS – weiterer Handlungsbedarf im Bereich Zuwegung und Eingangsbereich
- Erhöhung der Abwassergebühren ab 2015 um 0,35 €/m³ (Abwassergebühren seit 2004 stabil, gesetzliche vorgeschriebene Kanalverfilmungen, ...)
- Vertragsabschluss mit Stundenkontingent der Gemeinde mit der Neuen Arbeit Nord ab 2015

Punkt 4

Berichte der Ausschüsse

Finanzausschussvorsitzender Gerd Reetz berichtet unter anderem über eine erste Informationsveranstaltung in der Amtsverwaltung mit einem Überblick über die Rechtslage zu Straßenausbaubeiträgen. Der Finanzausschuss wird sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen.

Britta Böttcher berichtet als Vorsitzende des **Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport** aus der Sitzung vom 15.10.2014 unter anderem über

- 825-Jahr-Feier der Gemeinde im Jahr 2017
- Planung eines Bürgerschießens mit allen Vereinen für 2015

Termine:

24.10.2014 - Laterne laufen

29.11.2014 - Tannenbaum aufstellen

15.01.2015 - Neujahrsempfang / Veranstaltungsplanung

Planungsausschussvorsitzender Holger Böttcher berichtet über die Notwendigkeit zur Verbesserung der Beleuchtung der Zuwegung zur Kirche.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 12 auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgliedschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.“

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendherholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendherholungsmaßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

8-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Schulträgerschaft nach dem Schulgesetz für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 auf das Amt Südangeln.

geln. Die Finanzierung der damit verbundenen Kosten erfolgt über eine Zusatzumlage (Schulumlage) unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und der Finanzkraft.

Abstimmungsergebnis: **8-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: **8-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: **8-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: **8-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 13

Verschiedenes

- Im Eingangsbereich der Sporthalle ist ein Gefahrenpotential durch Beschädigungen im Asphaltbereich unter anderem durch Wurzelaufrübe entstanden. Die Gemeindevertretung fordert den Schulausschuss auf, Maßnahmen zur Minimierung des Unfallrisikos durchzuführen.
- Klarstellung zu TOP 6 – Protokoll der Sitzung vom 27.08.2014 - Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche weitere Erschließung des Bau-gebietes Nr. 4 „Lobacker Nord“ (3. Bauabschnitt):

Die Aussage, dass für den Anschluss der beiden Grundstücke an die zentrale Wasserversorgung keine Kosten anfallen, könnte missverständlich aufgefasst werden.

Richtig ist: Die Kosten für die Verlegung der zentralen Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Bereich bis an die jeweiligen Grundstücksgrenzen sind von der Gemeinde bzw. vom jeweiligen Erschließungsträger, nach Aufwand an den Wasserbeschaffungsverband zu erstatten. Diese Kosten gehören zu den Erschließungskosten eines Baugebietes und werden in die Verkaufspreise der Grundstücke eingerechnet.

Die Kosten für die Verlegung auf den Privatgrundstücken sind vom jeweiligen Bauherren zu tragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Andreas Thiessen mit einem Dank an alle Anwesenden die Sitzung um 21.30 Uhr.

gez. Andreas Thiessen

Bürgermeister

gez. Joachim Kock

Protokollführer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahnestedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahnestedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einverneh-

men über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (3) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (4) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2

Verfahren und Finanzierung

- (5) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (6) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (7) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3
Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4
Sonstige Bestimmungen

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- g) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- h) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- i) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- j) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- k) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- l) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (4) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (5) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (6) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2

Verfahren und Finanzierung

- (8) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (9) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (10) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3
Laufzeit, Kündigung

- (5) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (6) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4
Sonstige Bestimmungen

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)